

TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB Nr. Festsetzung Art der baulichen Nutzung Im WA sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO aus- § 1 Abs. 3 BauNVO gewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Maß der baulichen Nutzung 2.1 Bei der Ermittlung der Geschossflächen sind die Flächen § 16 BauNVO i.V.m. einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume § 20 Abs. 3 BauNVO und Umfassungswände ganz mitzurechnen. 2.2 Für die Baugebiete wird eine Traufhöhe von max. 7,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie von Dachhaut und Außenwand. Als Bezugspunkt gilt die nächstliegende festgesetzte Höhenlage der Verkehrsfläche. Gemessen wird die Oberkante Fertigfußboden in der Mitte der der Verkehrsfläche zugewandten Außenfassade eines jeden Gebäudes. Nebenanlagen 3.1 Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grund- § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO stücksflächen sowie der Flächen für Stellplätze und ihre § 23 Abs. 5 BauNVO Zufahrten nicht zulässig. 3.2 Garten-/Gerätehäuser sind im rückwärtigen Bereich bis zu einer Größe von insgesamt maximal 10 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. 3.3 Mülltonnenstandorte sind in der Vorgartenzone auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. 4. Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB 4.1 Garagen bzw. Carports sind außerhalb der überbaubaren § 12 Abs. 6 BauNVO Grundstücksflächen nicht zulässig. 4.2 Einfahrten und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der Flächen für Stellplätze sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. 4.3 Je Grundstück ist nur eine Einfahrt zulässig. Die Breite der Grundstückseinfahrt ist auf max. 5,0 m begrenzt. 5. Zahl der Wohnungen Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Entwicklung von Natur und Landschaft Oberflächenbefestigungen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 7.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Flächen sind freiwachsende Hecken standortgerechter Baum- und Straucharten gem. Pflanzenliste mit einem Pflanzraster von 1,50 m x 1,50 m herzustellen. Je Baugrundstück sind innerhalb dieser Flächen mindestens 2 Bäume zu pflanzen. Pflanzqualität der Bäume (Heister) und Sträucher mindestens 2 x verpflanzt. Höhe 60 - 100 cm. Bäume aus: - Acer campestre (Feldahorn) · Acer monspessulanum (Französischer Ahorn) Alnus glutinosa (Schwarzerle) · Alnus x spaethii (Purpurerle) Amelanchier ovalis (Felsenbirne) Carpinus betulus (Hainbuche) Crataegus (Weißdorn, Rotdorn, Apfeldorn) Malus sylvestris (Holzapfel) Prunus avium (Vogelkirsche) Prunus padus (Trauben-Kirsche) Pyrus communis (Wildbirne) · Quercus petraea (Traubeneiche) Quercus pubescens (Flaumeiche) Quercus robur (Stieleiche) - Salix alba (Weide) Sorbus aria (Mehlbeere) - Sorbus aucuparia (Eberesche) - Sorbus torminalis (Elsbeere) Tilia cordata (Winterlinde) - Tilia tomentosa (Silber-Linde) - Ulmus glabra (Bergulme) - Ulmus laevis (Flatterulme) Sträucher aus: - Amelanchier ovalis (Felsenbirne) - Cornus mas (Kornelkirsche) - Corylus avellana (Haselnuss) - Crataegus monogyna (Weißdorn) - Crataegus laevigata (zweigriffeliger Weißdorn) - Prunus spinosa (Schlehe) - Prunus mahaleb (Steinweichsel) - Rosa canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Holunder) 7.2 Die sonstigen nicht überbauten und nicht für Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrten sowie Terrassen genutzten Grundstücksflächen sind vollständig zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. 7.3 Die Verwendung von Nadelgehölzen im Vorgartenbereich und für Einfriedungen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist Taxus baccata (Eibe). 7.4 Je angefangene 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer und nicht für Stellplätze und ihre Einfahrten festgesetzte Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum II. Ordnung oder Obstbaum als Hochstamm (gem. nachfolgender Pflanzenliste) zu pflanzen. Einer der zu pflanzenden Bäume ist als Laubbaum gem. Pflanzenliste in der Vorgartenzone mit Straßenbezug bzw. mit Orientierung zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu pflanzen. Bäume, die zum Erhalt festgesetzt sind, können auf die erforderliche Anzahl der Baumpflanzungen angerechnet werden.

Ermächtigung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungs- §1 Abs. 6 Nr. 1 Bau NVO § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen §§ 18, 19, 20 u. 21a BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu belüften. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

Nr. Festsetzung (Fortsetzung) Laubbäume II. Ordnung, Hochstämme 3 x verpflanzt, mit Ballen StU 14-16 cm: - Obstbäume in Sorten - Acer campestre (Feldahorn) - Carpinus betulus (Hainbuche) Corylus colurna (Baumhasel) Prunus avium (Vogelkirsche) - Sorbus aucuparia (Eberesche) Sorbus intermedia (Mehlbeere) 7.5 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind durch ge- § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB eignete Schutzmaßnahmen gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt, DIN 18920 und RAS-LP 4 während der Bauphase und darüber hinaus vor Beeinträchtigungen und gegen mechanische Beschädigungen zu schützen sowie durch eine regelmäßige und fachgerechte Pflege auf Dauer zu erhalten. Dazu gehört ebenso, dass im Wurzelbereich der Bäume kein Bodenabtrag und keine Verdichtung erfolgt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Im Falle des Absterbens ist der Baum durch Neupflanzung entsprechend der gemäß 7.4 festgesetzten Art und Qualität zu er-Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Auf den Flurstücken 648/1, 648/4, 648/8 und 649/1 sind bei Wohngebäuden nach der DIN-Norm Schallschutz im Hochbau - Teil 1, DIN 4109-1:2018 die Anforderungen aus Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018 an die Luftschalldämmung der Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III zu reali-Im Bereich der geplanten Wohnbebauung auf dem Flurstück 649/1 sind zur Nachtzeit genutzte schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer und Kinderzimmer) während der Nachtzeit über Fenster in der West- und Südfassade BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN 1.1 Auf Hauptgebäuden sind Dächer als geneigte Dächer § 88 Abs. 1 Nr. 1 Thür BO mit einer Neigung von min. 15 bis max. 38 Grad zulässig. 1.2 Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig. Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden. 1.3 Flachdächer sind auf Garagen/Carports zulässig; Flachdächer sind als extensiv begrünte Dächer auszubilden. 1.4 Dachgauben/Dachaufbauten dürfen max. 50% der Gebäudelänge aufweisen. Beiderseits ist ein Mindestabstand von 2,0 m zur Giebelwand einzuhalten. 1.5 Dacheindeckungen sind aus roten, rotbraunen, schwarzen sowie anthrazitfarbenen Dachsteinen zulässig. Dacheindeckungen mit spiegelnden, glänzenden oder metallischen Oberflächen sind unzulässig. Mülltonnenstandorte Mülltonnenstandorte auf den Grundstücken sind vor § 88 Abs. 1 Nr. 1 Thür BO der Einsicht aus dem öffentlichen Raum durch Einzuhausung oder Begrünung zu schützen. Vorgärten und Einfriedungen 3.1 Die Vorgartenflächen, die nicht für Stellplätze, Gara- § 88 Abs. 1 Nr. 1 Thür BO gen und ihre Einfahrten sowie für Mülltonnenstandorte genutzt werden, sind gärtnerisch zu gestalten und vollständig zu begrünen. 2 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich als Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 m und/oder standortgerechte Hecken zulässig. 3.3 Stützmauern sind unzulässig. 3.4 Einfriedungen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m als Zäune mit standortgerechten Hecken ohne durchgängige Sockel und/oder als standortgerechte Hecken zulässig. Stellplätze Pro Wohneinheit sind maximal 2 PKW-Stellplätze zu- § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER) Archäologische Bodenfunde Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege in Weimar anzuzeigen. .2 Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz. 1.3 In unmittelbarer r\u00e4umlicher N\u00e4he des Planungsgebietes befinden sich mehrere Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten bei Zufallsfunden nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz sowie auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

HINWEISE (Fortsetzung)

Ermächtigung

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

ortsüblich bekannt gemacht.

Begründung durchgeführt worden.

§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

dert worden.

Einsichtnahme von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Stand: In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Thüringer Bauordnung (ThürBO)

chenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ...... übereinstimmen.

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)

5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzei-

Erfurt, den .....

Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Reinhard Kräling, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Pachebelstraße 29, 99096 Erfurt, Tel. 0361/2115590, Fax 0361/2115585

Stand ALK:

Planverfasser:

TEPE Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel Tel. +49 561 9879880 landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt städtebau- Tel. +49 361 26208670 architektur info@planungsbuero-tepe.de

Stadtentwicklung und Stadtplanung Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind auf Grund des § 13b BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 11 vom 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. 8. Die von der Planung berüßten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

BauGB in der Zeit vom 06.07.2020 bis zum 14.08.2020 öffentlich ausgelegen.

VERFAHRENSVERMERKE

zum Bebauungsplan KER687 "Hinter dem Anger"

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB

Der Stadtrat Erfurt hat am 17.10.2018 mit Beschluss Nr. 2685/17 den Aufstellungsbe-

schluss gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebil-

ligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22 vom 30.11.2018

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Ver-

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Grund des § 13b BauGB gemäß

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt ge-

macht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 22 vom 30.11.2018 und ist vom

10.12.2018 bis zum 21.12.2018 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

sind auf Grund des § 13b BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1

BauGB und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2018 zur Äußerung aufgefor-

5. Der Stadtrat Erfurt hat am 27.05.2020 mit Beschluss Nr. 1802/19 den Entwurf des Bebau-

ungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung auf Grund des §

13b BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben auf Grund des § 13b

BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1

fahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

- sind auf Grund des § 13b BauGB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.06.2020 zur Stellungnahme aufgefordert worden. 9. Eine erneute Beteiligung zu den Änderungen des Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 3
- BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.02.2021. Gemaß § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB werder durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wurde die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung Betroffenen
- 10. Der Stadtrat Erfurt hat am 15.12.21 mit Beschluss Nr.175712 hach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den .. 22.12.24

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom .30.42.4. vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 07.02.22

A. Bausewein Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ..... vom .30.63.22 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den ... 13. 04.22

A. Bausewein Oberbürgermeister Bebauungsplan KER687 "Hinter dem Anger" in Kerspleben



